

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

LIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 13. August 1901.

Inhalt: *N* 123. Verordnung, betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten und die Ausgabe von Banknoten zu 10 K durch die Österreichisch-ungarische Bank.

123.

Verordnung des Finanzministeriums vom 10. August 1901,

betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten und die Ausgabe von Banknoten zu 10 K durch die Österreichisch-ungarische Bank.

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, *R. G. Bl. Nr. 176, II. Theil, 1. Capitel*, betreffend die gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten, wird über mit dem *vgl. ung. Finanzministerium* getroffenes Einverständnis und im Einvernehmen mit dem *k. u. k. Reichsfinanzministerium* die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu fünf Gulden österr. Währ. mit der Firma der *k. u. k. Reichscentralcasse* und mit dem Datum vom 1. Jänner 1881 und der Staatsnoten zu fünfzig Gulden österr. Währ. mit der Firma der *k. u. k. Reichscentralcasse* und mit dem Datum vom 1. Jänner 1884 unter den nachfolgenden Bestimmungen angeordnet:

1. Jede Ausgabe und Verwechslung von Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden österr. Währ. wird mit 1. September 1901 gänzlich eingestellt.

Die *k. k. Staatscassen* und Ämter, sowie die *k. u. k. gemeinsamen Cassen* und Ämter dürfen daher von obigem Tage an die in ihren Beständen befindlichen oder an dieselben gelangenden Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden österr. Währ. nicht wieder verausgaben.

2. Die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme dieser Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden österr. Währ. an Zahlungsstatt erlischt am 28. Februar 1903.

Diese Staatsnoten sind daher nur noch bis einschließlich 28. Februar 1903 im Privatverkehre zum Nennwerte, beziehungsweise mit dem im Artikel XXIII des Gesetzes vom 2. August 1892, *R. G. Bl. Nr. 126*, bestimmten Zahlwerte, nach welchem je ein Gulden österr. Währ. des Nennwertes gleich zwei Kronen gerechnet wird, in Zahlung zu nehmen.

3. Die *k. k. Staatscassen* und Ämter, sowie die *k. u. k. gemeinsamen Cassen* und Ämter dagegen sind verpflichtet, diese Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden österr. Währ. noch bis zum 31. August 1903 als Zahlung anzunehmen.

4. Die Einlösung der einberufenen Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden österr. Währ. zu ihrem vollen Nennwerte in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluss von Staatsnoten, findet vom 2. September 1901 an ausschließlich durch die Österreichisch-ungarische Bank, und zwar bei der Hauptanstalt in Wien und bei sämtlichen Filialen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie durch das *k. k. Landeszahlamt* in Zara statt.

5. Vom 1. September 1903 angefangen bis 31. August 1907 sind diese Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig Gulden österr. Währ. nur mehr bei den im Punkte 4 bezeichneten Einlösungsstellen in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen.

6. Nach dem 31. August 1907 findet eine Einlösung dieser Staatsnoten zu fünf und zu fünfzig

Gulden österr. Währ. nicht mehr statt und ist mit dem Ablaufe dieses Tages jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung dieser Staatsnoten erloschen.

7. Zum Erfasse der einzulösenden Staatsnoten im Gesamtbetrage von 224 Millionen Kronen in der Circulation sind zufolge der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 8. März 1900, R. G. Bl. Nr. 42, Silbermünzen der Kronenwährung zu 5 K im Betrage von 64 Millionen Kronen verausgabt worden. Zudem wird die Österreichisch-ungarische Bank in Ausführung der von der k. k. und der kgl. ung. Regierung mit derselben auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, II. Theil, 4. Capitel, betreffend die Ausgabe von Banknoten zu 10 K durch die Österreichisch-ungarische Bank, getroffenen Vereinbarungen, Banknoten zu 10 K bis zum Höchstbetrage von 160,000.000 K ausgeben.

Die Österreichisch-ungarische Bank wird inhaltlich der beiliegenden Kundmachung derselben am 2. September 1901 mit der Hinausgabe dieser Banknoten zu 10 K, welche die Firma der Österreichisch-ungarischen Bank und das Datum vom 31. März 1900 tragen, beginnen.

Böhm m. p.

Kundmachung

wegen Hinausgabe der Banknoten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 10 Kronen mit dem Datum vom 31. März 1900.

Gemäß Übereinkommens mit der hohen k. k. und der hohen k. ung. Regierung wird die Österreichisch-ungarische Bank am **2. September 1901** bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest, sowie bei sämtlichen Filialen mit der Hinausgabe der Banknoten zu **10 Kronen** mit dem Datum vom **31. März 1900** beginnen.

Die Beschreibung dieser neuen Banknoten wird im Anhange zu dieser Kundmachung veröffentlicht.

Die Ausgabe der Banknoten zu 10 Kronen ist im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, II. Theil, 4. Capitel und im Sinne des ungarischen Gesetz-Artikels XXXIV vom Jahre 1899 auf 160 Millionen Kronen beschränkt; die Österreichisch-ungarische Bank ist daher nur nach Maßgabe dieses Contingentes verpflichtet, Banknoten dieser Kategorie im Sinne des Artikels 88 der Bank-Statuten gegen Noten anderer Kategorien über diesfälliges Verlangen des Präsentanten im Verwechslungswege hinauszugeben.

Die Hinausgabe der Banknoten zu 10 Kronen erfolgt nach Maßgabe der Einziehung von Staatsnoten zu 5 Gulden ö. W. mit dem Datum vom 1. Jänner 1881 und zu 50 Gulden ö. W. mit dem Datum vom 1. Jänner 1884 bei den Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank.

Die einberufenen Staatsnoten zu 5 Gulden und zu 50 Gulden ö. W. werden bis zum 31. August 1907 bei den Hauptanstalten in Wien und Budapest, sowie bei sämtlichen Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank als Zahlung und zur Verwechslung angenommen. Nach dem 31. August 1907 findet eine Einlösung dieser einberufenen Staatsnoten nicht mehr statt.

An die Hauptanstalten und Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank gelangende solche Staatsnoten werden nicht wieder verausgabt.

Wien, am 10. August 1901.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Biliński

Gouverneur.

Wiesenburg

Generalrath.

Pranger

Generalsekretär.

(Anhang.)

Beschreibung der Zehnkronen-Banknote der Österreichisch-ungarischen Bank vom Jahre 1900.

Die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank zu 10 Kronen vom 31. März 1900 haben ein Format von 120 Millimetern Breite und 80 Millimetern Höhe und zeigen auf dem ohne Wasserzeichen hergestellten Papier einen Doppeldruck einerseits mit deutschem, andererseits mit ungarischem Texte.

Das eigentliche 111 Millimeter breite und 70 Millimeter hohe, in violetter Farbe gedruckte Notenbild besteht zunächst in der die Mitte der Note bildenden Schrifttafel, welche von einer Randverzierung umschlossen ist; oberhalb dieser Schrifttafel ist ein Schild, auf der deutschen Seite mit dem kaiserlich österreichischen Adler, auf der ungarischen mit dem Wappen der Länder der ungarischen Krone, angebracht.

Mit seiner unteren Randverzierung ruht das Schriftfeld auf einer sockelartigen Basis, welche auf der deutschen Seite in ihrem mittleren 65 Millimeter breiten Theile den Nennwert der Note, nämlich 10 Kronen, in acht verschiedenen Landessprachen enthält, lautend:

DESET KORUN - DZIESIĘ KORON - ДЕСЯТЬ КОРОН - DIECI CORONE - DESET KRON - DESET KRUNA - DECET KPYHA - ZECE COROANE.

Rechts und links von diesem mittleren Theile der Sockelbasis ist auf deren kleineren Flächen auf der deutschen Seite die Strafbestimmung, lautend: „Die Nachmachung der Banknoten wird gesetzlich bestraft“ angebracht. Auf der ungarischen Seite ist in dem breiteren Theile der eben erwähnten Sockelbasis in ornamentaler Verzierung die Strafbestimmung,

lautend: „A bankjegyek utánzása a törvény szerint büntetettik“ angebracht, neben welcher noch rechts und links je eine verzierte kreisrunde Rosette mit der hell auf dunklem Grunde gedruckten Zahl „10“ sichtbar ist, während die beiden kleineren Flächen der Sockelbasis durch Linien abgetont erscheinen.

Von dieser sockelartigen Basis aus umgibt ein 10 Millimeter breiter, rechteckiger Rahmen das Gesamtbild der Note. Dieser Rahmen hat in seinen beiden oberen Ecken rechts und links je einen ornamentalen quadratförmigen Schild, in dessen Mitte dunkel auf lichtem Grunde die Zahl „10“ erscheint. Die ornamentale Ausschmückung des oberen wagrechten und der beiden senkrechten Rahmentheile besteht aus schmalen Schriftbändern, welche auf der deutschen Seite wiederholt die Worte „Zehn Kronen“, auf der ungarischen Seite aber die Worte „Tíz korona“ enthalten und die auf der deutschen Seite im Ganzen 14 auf kreisrunden Flächen angebrachte Kaiserkronen, auf der ungarischen Seite hingegen 14 ungarische Königskronen umschlingen. Die Räume zwischen diesen Kronen sind durch flachornamentale Dessins ausgefüllt, deren Muster auf den beiden Seiten verschieden sind.

Zu beiden Seiten des Schriftfeldes, sowohl auf der deutschen wie auf der ungarischen Notenseite, befindet sich eine geflügelte, auf der sockelartigen Basis stehende Kindergestalt, von welcher die linksseitige in ihrer rechten Hand einen Merkurstab hält, während ihr linker Arm, ihren Kopf stützend, auf der Randverzierung des Schriftfeldes ruht. Die rechtsseitige Kindergestalt hält in ihrer linken Hand einen Lorbeerzweig und stützt sich mit dem rechten Arm auf die Randverzierung des Schriftfeldes. Zu ihren Füßen lehnt als Zeichen des Gewerbes ein Fahrrad.

Der Raum innerhalb des vorher beschriebenen Rahmens, welcher von den übrigen erwähnten Theilen der Figuren und des Schriftfeldes frei geblieben ist, wird von einem dunklen musivischen Muster ausgefüllt, welchem jedoch auf der deutschen und ungarischen Seite ein verschiedenes Motiv zugrunde liegt.

Beide Seiten sind mit einem aus maschenförmigen Guillochendessins in Verbindung mit Punktlagen bestehenden, in blauschwarzer Farbe gehaltenen

Überdruck versehen, welcher bis an den Rand der Note reicht. Eine Eigenthümlichkeit des Guillochendessins im Schriftfelde besteht darin, daß sich dessen Maschen in der Mitte des Feldes von unten nach oben und nach rechts und links allmählich erweitern.

Auf der deutschen Seite ist am Schriftfelde oberhalb des Notentextes die Serienbezeichnung, in rother Farbe gedruckt, angebracht, während auf der ungarischen Seite unten auf der linken kleinen Sockelfläche die Nummer und rechts das Wort „szám“ in rother Farbe erscheint.

Der Wortlaut des Notentextes sammt Firmazeichnung der Bank lautet im Schriftfelde der Note auf der deutschen Seite:

„Die Oesterreichisch-ungarische Bank zahlt gegen diese Banknote bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen

Zehn Kronen

in gesetzlichem Metallgelde.

Wien, 31. März 1900.

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Biliński

Gouverneur.

Schoeller

Generalrath.

Mecenseffy

Generalsekretär.“

auf der ungarischen Seite:

„Az Osztrák-magyar bank ezen bankjegy ellenében bécsi és budapesti főintézeténél kívánatra azonnal fizet

Tíz Koronát

törvényes ércpénzben.

Bécs, 1900. márczius 31^{én}.

OSZTRÁK-MAGYAR BANK.

Biliński

kormányzó.

Schreiber

főtanácsos.

Mecenseffy

vezértitkár.“

Wien, 10. August 1901.